

VG 2 A 56.04

Verkündet am 10. Mai 2006



Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

· Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2006 durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
den Richter am Verwaltungsgericht Schaefer,
den Richter am Verwaltungsgericht Ringe sowie
die ehrenamtlichen Richter und

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

- 2 -

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über ein Akteneinsichtsrecht des Klägers in Unterlagen betreffend die Genehmigung von Tarifen der Beigeladenen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie (nunmehr: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen) - im Folgenden: Senatsverwaltung - genehmigte die Abfall- und Straßenreinigungstarife der Beigeladenen, einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Kalkulationsperiode 1999/2000 mit Bescheid vom 31. März 1999 sowie für die Kalkulationsperiode 2001/2002 mit Bescheid vom 21. März 2001.

Der Kläger - ein eingetragener Verein _____ und selbst Eigentümer eines Grundstückes in Berlin - beantragte (zuletzt) unter dem 21. Februar 2001 bei der Senatsverwaltung Einsicht in die dort geführten Akten zur Genehmigung der „derzeitigen Tarife sowie der von der _____ beantragten künftigen Tarife für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung“ einschließlich der Kalkulationsunterlagen. Der Kläger befürchtet eine Unbilligkeit der Tarifgestaltung, insbesondere eine Quersubventionierung gewerblicher Tätigkeiten der Beigeladenen mit Entgelten aus deren hoheitlichen Tätigkeit.

Mit Bescheid vom 7. März 2001 entsprach die Senatsverwaltung dem Akteneinsichtsanspruch des Klägers, soweit „der zur Akteneinsicht aufbereitete Vorgang“ den Antrag der Beigeladenen auf Tarifgenehmigung 1999, die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie den Genehmigungsbescheid vom 31. März 1999 enthalte. Hinsichtlich des Gutachtens 1999 und der den Tarifantrag beigefügten Kalkulationsgrundlagen wies sie den Einsichtsanspruch unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen zurück; hinsichtlich des Tarifgenehmigungsverfahrens 2001 wies sie den Antrag unter Berufung auf das nicht abgeschlossene Verfahren insgesamt zurück. Dem hiergegen erhobenen Widerspruch half die

- 3 -

Senatsverwaltung mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2002 insoweit ab, als sie dem Kläger Akteneinsicht in das Gutachten 1999 – mit Ausnahme der Seiten 15-22 und 28-32 –, den Antrag der Beigeladenen auf Tarifgenehmigung 2001, die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie den Genehmigungsbescheid vom 21. März 2001, das Gutachten 2001 – mit Ausnahme der Seiten 19-27 – sowie in Teile der Kalkulationsunterlagen gewährte; im Übrigen wies sie den Widerspruch unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen zurück.

Mit der am 28. März 2002 erhobenen – zunächst zu VG 23 A 71.02 geführten – Klage verfolgt der Kläger sein Begehren auf vollständige Akteneinsicht weiter. Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob sich der Beklagte auf Geschäftsgeheimnisse des Beigeladenen berufen kann und ob bzw. inwieweit die streitigen Unterlagen Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen enthalten, insbesondere ob die in der Tarifikalkulation enthaltenen, das Monopolgeschäft der Beigeladenen betreffende Kostenpositionen Rückschlüsse auf ein Wettbewerbsgeschäft der Beigeladenen zulassen. Außerdem streiten die Beteiligten darüber, ob das Informationsinteresse des Klägers das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen überwiegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie vom 7. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 27. Februar 2002 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Akteneinsicht auch in die Teile der Genehmigungsvorgänge 1999 und 2001 zu gewähren, die nach dem Widerspruchsbescheid von der Einsichtnahme ausgeschlossen waren,

hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie vom 7. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 27. Februar 2002 zu verpflichten, seinen Antrag vom 21. Februar 2001 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Nachdem die Kammer auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 30. September 2005 die Akten gemäß § 99 Abs. 2 VwGO dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vorgelegt hatte, hat der Kläger auf rechtlichen Hinweis des OVG Berlin-Brandenburg seinen Antrag mit Schriftsatz vom 7. Februar 2006 wieder zurückgenommen.

Ende April 2006 hat der Beklagte die streitigen Unterlagen aus den Tarifgenehmigungsverfahren 1999 und 2001 der Beigeladenen übergeben und hierzu mitgeteilt: Bis zum Jahr 2004 seien die von der Beigeladenen vorgelegten Kalkulationsunterlagen sowie die Gutachten zur Tarifikalkulation neben dem Genehmigungsvorgang in einem Schrank abgelegt worden, ohne dass es eine willentliche Entscheidung gegeben habe, diese Unterlagen zum amtlichen Vorgang zu nehmen. Seit 2004 bestehe bei allen Tarifgenehmigungsverfahren die Praxis, nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides alle Unterlagen, die von den Antragstellern zur Glaubhaftmachung ihrer Tarife dem Tarifantrag beigelegt worden waren, an diese zurückzuschicken. Lediglich die Unterlagen, die Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewesen seien, seien aus Respekt vor dem Gericht zurückgehalten worden. Nach der Verhandlung vor der erkennenden Kammer in einer Parallelsache am 25. April 2006 seien jedoch auch diese Unterlagen zurückgeschickt worden. Die Beteiligten streiten nunmehr auch darüber, ob der Beklagte die streitigen Unterlagen noch führt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte des Gerichts und den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte (vollständige) Akteneinsicht. Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) – im Folgenden: IFG Bln. Hiernach hat jeder Mensch, nach Satz 2 der Vorschrift auch eine juristische Person, nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Bln genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Zwar ist der Kläger als eingetragener Verein juristische Person und damit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln anspruchsberechtigt. Die beklagte Senatsverwaltung ist auch eine öffentliche Stelle im Sinne des Gesetzes, da § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln hierzu ausdrücklich Behörden zählt. Jedoch werden die streitigen Unterlagen – das Kurzgutachten 1999, das Gutachten 2001 sowie die Kalkulationsunterlagen der Beigeladenen für die beiden Kalkulationsperioden 1999/2000 und 2001/2002 – vom Beklagten nicht (mehr) „geführt“.

Eine öffentliche Stelle „führt“ Akten im Sinne der Vorschrift, wenn die Akten tatsächlich vorhanden sind und die öffentliche Stelle sie – nach ihrem jeweiligen Organisationsrecht - auf Dauer anlegt (vgl. Rossi, IFG, 2006, § 2 Rdnr. 11 f. zum Begriff „vorhandene Informationen“ im IFG Bund; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. März 2005 – 4 LB 26/04 –, NordÖR 2005, 208 [209] zum Begriff „vorhandene Informationen“ im IFG SH). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist nach dem materiellen Recht derjenige der letzten mündlichen Verhandlung. Denn das Akteneinsichtsrecht kann nur realisiert werden, wenn die Akten von der öffentlichen Stelle noch geführt werden. Es ist daher nicht erheblich, ob der Beklagte Unterlagen – insbesondere das von ihm in Auftrag gegebene, mit einer Original-Zeichnungsleiste versehene Kurzgutachten 1999 - früher geführt hat.

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung führt der Beklagte die streitigen Unterlagen nicht mehr. Die streitigen Unterlagen sind tatsächlich nicht mehr vorhanden, nachdem die beklagte Senatsverwaltung sie Ende April 2006 der Beigeladenen wieder übergeben hat. Dies entspricht dem Organisationsrecht des Beklagten, der diese Unterlagen seit 2004 nicht mehr auf Dauer anlegt. Seine frühere Praxis, die von den Antragstellern zur Tarifgenehmigung vorgelegten Unterlagen bei der Tarifgenehmigungsbehörde zu lagern, hat der Beklagte im Jahr 2004 für die vorhandenen und künftigen Unterlagen aufgegeben. Seitdem schickt die Tarifgenehmigungsbehörde bei allen Tarifgenehmigungsverfahren nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides alle Unterlagen, die die Antragsteller zur Glaubhaftmachung ihrer Tarife dem Tarifantrag beigefügt haben, an diese zurück. Die hier streitigen Unterlagen hatte der Beklagte nur wegen des anhängigen Gerichtsverfahrens noch nicht an die Beigeladene zurückgesandt. Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten des Beklagten liegen bei dieser Sachlage nicht vor.

Werden die Akten vom Beklagten nicht (mehr) geführt, kann dahinstehen, ob der Versagungsgrund des § 7 Satz 1 IFG Bln einem Akteneinsichtsrecht des Klägers entgegenstehe (vgl. hierzu die Urteile der Kammer vom 25. April 2006 in einer Parallelsache – VG 2 A 88.05 und VG 2 A 29.05 -).

Die Berufung ist gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Akten als von einer öffentlichen Stelle „geführte“ Akten anzusehen sind, hat grundsätzliche Bedeutung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

- 6 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Xalter

Xalter

RIVG Ringe ist wegen Urlaubs-
abwesenheit an der Unterschrift
gehindert

Schaefer

schae/gr

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle